

8. Die bis 31. Dezember 2010 geltende Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) vom 17. Februar 2009 (GABl. S. 83) bleibt unberührt. Bei der dort in Nummer 3 vorgeschriebenen Veröffentlichung nach Erteilung des Auftrags ist die 5. Angabe (Name des beauftragten Unternehmens) aus Datenschutzgründen in folgender Fassung anzuwenden:

»Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren.«

9. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft und spätestens nach Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.

Damit wird die VOB 2009 mit den Änderungen in Teil A (DIN 1960), Teil B (DIN 1961) sowie Teil C (ATV DIN 18299 – ATV DIN 18459) gültig.

Gleichzeitig wird die Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile A, B und C (VOB/A, VOB/B und VOB/C), Ausgabe 2006 vom 7. Dezember 2006 (GABl. S. 729) aufgehoben.

GABl. S. 325

## MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIEN UND SENIOREN

### Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Elternkompetenzen im Rahmen des Programms STÄRKE (VwV STÄRKE)

Vom 7. Oktober 2010 – Az.: 24-5049-3.20 –

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**
- 1.1 Ziel der Landesförderung ist es, Eltern von Säuglingen und Familien in besonderen Lebenssituationen die Inanspruchnahme von Familien- und Elternbildung durch teilweise Kostentübernahme (Zuschüsse) zu erleichtern, dadurch den Stellenwert von Familien- und Elternbildung zu betonen und zur Weiterentwicklung eines landesweiten bedarfsgerechten Netzes von Familien- und Elternbildungsveranstaltungen beizutragen. Über die Teilnahme an Familien- und Elternbildung soll Familien in besonderer Lebenssituation auch der Zugang zu weiterführenden Beratungen eröffnet werden. Die Zusammenarbeit der Familien- und Elternbildungseinrichtungen mit anderen professionellen Diensten und Mitgliedern freier Berufe, die für die Gesundheit von Familien Sorge tragen, Kinder betreuen, erziehen und bilden sowie vor Missbrauch und Gewalt schützen, soll auf diese Weise gestärkt werden.
- 1.2 Familien- und Elternbildungseinrichtungen und ihre Angebote sind in Baden-Württemberg noch nicht flächendeckend. Das Programm STÄRKE soll auf eine Verbesserung dieser Situation hinwirken. Das Land beabsichtigt daher, die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Grund von §§ 16 und 27 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), zu unterstützen, um zu erreichen, dass langfristig allen Eltern in zumutbarer örtlicher Nähe ein bedarfsgerechtes Familien- und Elternbildungsangebot zur Verfügung steht.
- 1.3 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Programms STÄRKE (RV STÄRKE) vom 25. Juni 2008 (Anlage 1) und ihrer Ergänzung vom 4. Oktober 2010 (Anlage 1a) und dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung von Baden-Württemberg und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4** Nach der RV STÄRKE ist die Förderung auf den Zeitraum von September 2008 bis Ende 2013 ausgerichtet. Im Haushaltsplan 2010/2011 sind für das Programm STÄRKE für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 pro Jahr 4 Millionen Euro eingestellt. Die Landesregierung beabsichtigt, vorbehaltlich der Bewilligung durch den Landtag, für die Jahre 2012 und 2013 pro Jahr 4 Millionen Euro für das Programm STÄRKE zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2 Zuwendungszweck, Zuwendungsvoraussetzungen**
- 2.1 Allen Eltern, die bei der Geburt eines Kindes oder bei der Aufnahme eines Säuglings zur dauernden Pflege oder Adoption mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg leben, wird aus diesem Anlass ein Gutschein für Familien- und Elternbildungsveranstaltungen ausgestellt, der mit Hilfe der Zuwendung eingelöst werden soll.
- 2.2 Mittel, die die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt nicht zur Einlösung von Gutscheinen benötigen, können sie für den Ersatz eines weiteren Gebührenerlasses für Gutscheininhaber in prekären finanziellen Verhältnissen (Gutscheinaufstockung) nach Nummer 1 der Ergänzung der RV STÄRKE, für Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen nach den Nummern 6 und 7 der RV STÄRKE und Nummer 3 der Ergänzung der RV STÄRKE sowie für Werbung für STÄRKE nach Nummer 2 der Ergänzung der RV STÄRKE verwenden.
- 2.3 Die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt können in Baden-Württemberg lebenden Schwangeren oder Eltern eines Kindes in besonderen Lebenssituationen auf Antrag einen Zuschuss zu

einem Angebot der Familienbildung gewähren, das den in der besonderen Lebenssituation zu lösenden Fragen Rechnung trägt. Der Zuschuss darf auch die vollen Gebühren des Angebots umfassen, nicht aber Nebenkosten wie zum Beispiel Fahrtkosten.

- 2.4 Im Anschluss daran oder begleitend zur besonderen Familien- und Elternbildungsveranstaltung können die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt für die Familien mit Gutscheinaufstockung und für Familien in besonderen Lebenssituationen für weiterführende aufsuchende Einzelfallberatung nochmals einen einmaligen Zuschuss gewähren und zwar für Hausbesuche mit Beratungen. Dies sind Maßnahmen, die durch einen Träger der freien Jugendhilfe oder einen örtlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden und additiv zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinzugefügt werden.
- 2.5 Die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt dürfen maximal drei Prozent der ihnen zugewiesenen Mittel für Werbemaßnahmen verwenden. Voraussetzungen hierfür sind die Werbung des Jugendamts für das Programm STÄRKE im Internet und eine regelmäßig aktualisierte Auflistung der Angebote vor Ort. Es sollen Hinweise gegeben werden, wo für jede angebotene Veranstaltung eine kurze Inhaltsbeschreibung zu finden ist. Für die Abrechnung ist das als Anlage 10 beigefügte Formular auszufüllen.
- 2.6 Im Übrigen ergibt sich die Zweckbestimmung der Zuwendungen im Einzelnen aus der RV STÄRKE und ihrer Ergänzung.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Empfänger der Zuwendung zum Zwecke der Weitergabe an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS).
- 3.2 Die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt sind Letztempfänger der Zuwendungen und erstatten insoweit den Veranstaltern den Wert der eingelösten Gutscheine. Sie gewähren außerdem nach pflichtgemäßem Ermessen Gutscheinaufstockungen sowie Zuschüsse für Familien in besonderen Lebenssituationen. Sie entscheiden, ob sie STÄRKE-Mittel für Werbemaßnahmen verwenden. Sie entscheiden ferner über die Aufnahme nur örtlich oder regional engagierter kleiner Familienbildungsveranstalter in die RV STÄRKE.
- 4 Art, Form und Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlagen**
- 4.1 Die Zuwendungen aus Mitteln des Programms STÄRKE werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.2 Die jährliche Zuwendung an den KVJS umfasst auch den Verwaltungskostensatz an den KVJS in Höhe von 40000 Euro. Die zur Weitergabe an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt gewährte Zuwendung ist für alle Komponenten des

Programms STÄRKE bestimmt. Die Mittel werden proportional zum Anteil an den Geburten eines Jahrgangs aufgeteilt. Zur Bemessung wird die Geburtenstatistik des Statistischen Landesamtes herangezogen, die am 31. Dezember des Vorjahres vorliegt. Die Statistik rechnet die Geburten dem Wohnort der Eltern zu, nicht dem Geburtsort des Kindes.

#### 4.3 Weitere Bemessungsgrundlagen

- 4.3.1 Der Wert des Gutscheins beträgt 40 Euro. Der Gutscheinwert für Alleinerziehende und Elternpaare ist gleich. Die Eltern haben nach Erhalt des Gutscheins einen Anspruch auf die ordnungsgemäße Gutscheineinlösung.
- 4.3.2 Für die Gutscheinaufstockung können im Einzelfall zusätzlich zum Gutscheinetrag bis zu 500 Euro bewilligt werden. Die Angemessenheit der verlangten Gebühr für den allgemeinen Familienbildungskurs ist zu prüfen.
- 4.3.3 Für die Teilnahme an Familien- und Elternbildungsveranstaltungen für Familien in besonderen Lebenssituationen können Zuschüsse im Einzelfall bis zu 500 Euro bewilligt werden. Diese Zuschüsse werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die verschiedenen Veranstaltungsarten im Benehmen mit der Gesamtheit der in ihrem Bereich an der Teilnahme am Programm STÄRKE interessierten Veranstalter festgelegt.
- 4.3.4 Wird ein Kurs nach Gutscheinaufstockung oder ein Kurs für Familien in besonderen Lebenslagen nach mindestens der Hälfte der vorgesehenen Dauer aus gutem Grund wie zum Beispiel Umzug oder Krankheit abgebrochen, darf nur die Hälfte des bewilligten Zuschusses abgerechnet werden.
- 4.3.5 Die Träger der Jugendhilfe erhalten für die aufsuchende Einzelfallberatung einen festen Zuschuss in Höhe von 500 Euro. Voraussetzung dafür sind im konkreten geförderten Einzelfall mindestens fünf Hausbesuche, die insgesamt mindestens zehn Beratungsstunden umfasst haben. Werden die geplanten Hausbesuche auf Grund mangelnder Mitwirkung der beantragenden Person abgebrochen, können Einheiten von zwei Beratungsstunden mit 100 Euro abgerechnet werden.

#### 5 Verfahren

- 5.1 Das Sozialministerium bewilligt dem KVJS jährlich die Zuwendungen für das Programm STÄRKE nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans mit Zuwendungsbescheid entsprechend Anlage 2. Auf einen Antrag und die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans wird verzichtet. Die Zuwendung wird vorbehaltlich der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jeweils zum 15. Juni ausbezahlt.
- 5.2 Der KVJS ist Bewilligungsbehörde für die Weitergabe der Mittel an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt. Er erteilt Zuwendungsbescheide entsprechend Anlage 3. Auf Anträge und die Vorlage von Kosten- und Finanzierungsplänen wird verzichtet. Die Zuwendungen an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt

Anlage 10

Anlage 2

Anlage 3

werden vorbehaltlich der Bestandskraft der Zuwendungsbescheide jeweils zum 1. Juli eines Jahres ausbezahlt.

### 5.3 *Verfahren der Gutscheinausgabe und -einlösung*

- 5.3.1 Die Einwohnermeldeämter senden Eltern, die mit ihrem Kind in Baden-Württemberg ihren Hauptwohnsitz haben, anlässlich der Geburt ihres Kindes einen Gutschein zu. Anlässlich der Aufnahme eines Säuglings zu dauernder Pflege oder Adoption wird der Gutschein vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgehändigt. Mit dem Gutschein können die Eltern Gebühren für die in Nummer 5 der RV STÄRKE aufgeführten Familien- und Elternbildungsveranstaltungen im Wert von 40 Euro entrichten.
- 5.3.2 Das Einwohnermeldeamt trägt in den Gutschein den Namen und das Geburtsdatum des Kindes, die Namen der Eltern sowie den Stadt- oder Landkreis oder die Stadt mit eigenem Jugendamt ein, in dem der Wohnort liegt. Der Gutschein ist nur auf Dritte übertragbar, wenn ein Wechsel in der Personensorge für das Kind stattfindet. Wer die Personensorge übernimmt, ist zur Einlösung des Gutscheins berechtigt. Die Eltern können den Gutschein bei allen Bildungsträgern einlösen, die am Programm STÄRKE teilnehmen. Sie sind insoweit nicht an den Bezirk des Stadt- oder Landkreises oder der Stadt mit eigenem Jugendamt gebunden.
- 5.3.3 Der Gutschein ist nicht teilbar und muss bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes eingelöst werden. Voraussetzung für die Einlösung ist die Teilnahme an, nicht die Anmeldung zu Veranstaltungen. Die erste Teilnahme an einer Kurseinheit muss spätestens am ersten Geburtstag des Kindes stattgefunden haben.
- 5.3.4 Die Gutscheinvorlage der Eltern gilt als Antrag des Veranstalters auf Auszahlung gegenüber den Stadt- oder Landkreisen oder Städten mit eigenem Jugendamt. Mit der Annahme und Weiterreichung der Gutscheine bestätigen die Veranstalter die Teilnahme der Eltern und sagen ihnen einen Gebührenerlass in Höhe von 40 Euro zu.
- 5.3.5 Voraussetzungen für die Gutscheinaufstockung sind der Nachweis der prekären finanziellen Verhältnisse durch Vorlage eines Bescheides über den Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld für behinderte junge Menschen, Existenzgründungsdarlehen oder die Vorlage eines Schuldentilgungsplans bei Privatinsolvenz und die Zusage der Mittel durch das Jugendamt. Auf die Gutscheinaufstockung besteht kein Anspruch. Die Vorlage des Bescheides gilt als Antrag der Eltern auf weiteren Gebührenerlass.
- 5.3.6 Der Bildungsträger beziehungsweise das einem unterzeichnenden Verband angehörende Elternnetzwerk oder Eltern-Kind-Zentrum, bei dem Eltern an einer Familien- oder Elternbildungsveranstaltung teilgenommen haben, reichen alle ab 1. Dezember des Vor-

jahres und im laufenden Kalenderjahr noch nicht abgerechneten Gutscheine, versehen mit einer die Teilnahme bestätigenden Unterschrift der Eltern, bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres (Bewilligungszeitraum) bei demjenigen Stadt- oder Landkreis oder der Stadt mit eigenem Jugendamt ein, der oder die auf dem Gutschein eingetragen ist. Sie fügen der Abrechnung eine Übersichtstabelle entsprechend der Anlage 4 und, sofern Gutscheinaufstockungen gewährt worden sind, eine Übersichtstabelle entsprechend der Anlage 4a, sowie Kopien der Bescheide bei. Die Kopien der Bescheide werden vom örtlichen Träger der Jugendhilfe nach Ablauf von fünf Jahren nach der Vorlage der Verwendungsnachweise vernichtet.

- 5.3.7 Die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt erstatten die abgerechneten Gutscheine sowie die auf Grund von Gutscheinaufstockung erlassenen Gebühren spätestens zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

### 5.4 *Verfahren bei Teilnahme an Familien- und Elternbildungsveranstaltungen für Familien in besonderen Lebenssituationen und bei Hausbesuchen mit Beratungen*

- 5.4.1 Die Bildungsträger unterrichten den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum Jahresanfang über ihre Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen im laufenden Jahr, die aus dem Programm STÄRKE mit finanziert werden sollen, jeweils verbunden mit einem schlüssigen Vorschlag für die Höhe des Zuschusses. Der Zuschuss darf 500 Euro nicht übersteigen. Nach Nummer 3 der Ergänzung der RV STÄRKE können die Angebote sich auch auf weitere besondere Bedarfslagen beziehen.
- 5.4.2 Sofern nach Auffassung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einzelne Angebote nicht den Vorgaben der RV STÄRKE entsprechen oder dem Vorschlag zur Höhe des Zuschusses nicht zugestimmt werden kann, teilt dies der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Veranstaltern unverzüglich mit.
- 5.4.3 Melden sich Eltern für eine Familien- und Elternbildungsveranstaltung nach Nummer 6 der RV STÄRKE an oder fällt ihre besondere Lebenssituation professionellen Diensten oder Angehörigen freier Berufe auf, die sie zur Teilnahme an einer Veranstaltung motivieren wollen, sollen sie auf die Förderungsmöglichkeit hingewiesen werden, es sei denn, es ist bekannt, dass die Fördermittel bereits ausgeschöpft sind.
- 5.4.4 Eltern in besonderen Lebenssituationen, für die ein finanzieller Zuschuss zu den Gebühren in Betracht kommt, füllen beim Veranstalter das als Anlage 5 beigefügte Formular aus. Im Fall nicht mehr ausreichender Mittel aus dem Programm STÄRKE lehnt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Veranstalter den Zuschuss ab. Dieser benachrichtigt die Eltern hiervon rechtzeitig vor dem Beginn der Veranstaltung oder erlässt die anteilige Gebühr für die bereits begonnene Veranstaltung.

Anlage 4  
Anlage 4a

Anlage 5

5.4.5 Benötigen Familien- und Elternbildungsteilnehmende in besonderer Lebenssituation Beratungen, die eine gute Kenntnis des häuslichen Umfelds voraussetzen, können sie auf Antrag an einen Träger der Jugendhilfe vermittelt werden. Die Antrag stellende Person füllt das als Anlage 6 beigefügte Formular aus. Der Antrag wird auf Wunsch der Antrag stellenden Person nur in anonymisierter Form an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet. Der Jugendhilfeträger beginnt mit den Hausbesuchen mit Beratungen nach Absprache mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Kann der Zuschuss aus dem Programm STÄRKE nicht gewährt werden, teilt der Jugendhilfeträger dies dem Antrag stellenden Elternteil unverzüglich mit.

5.4.6 Familien, die mit Hilfe einer Gutscheinaufstockung einen allgemeinen Familienbildungskurs besuchen, können bei Bedarf ebenfalls einen Antrag auf Hausbesuche mit Beratungen stellen. Dazu ist das als Anlage 6a beigefügte Formular auszufüllen. Es wird mit einer weiteren Kopie des Bescheides und einem Vorschlag des Bildungsträgers, welcher Träger der freien Jugendhilfe die Beratungen übernehmen könnte, an den örtlichen Träger der Jugendhilfe weitergeleitet. Ein Anspruch auf Hausbesuche mit Beratungen besteht nicht. Sie beginnen nach der Zusage des Jugendamts. Kann der Zuschuss aus Mitteln des Programms STÄRKE nicht gewährt werden, teilt der Bildungsträger dies dem Antrag stellenden Elternteil unverzüglich mit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Hausbesuche mit Beratungen selbst übernehmen.

5.4.7 Die Anträge auf Hausbesuche mit Beratungen nach Nummer 5.4.6 und die Kopien von Bescheiden werden von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe nach Ablauf von fünf Jahren nach Vorlage der Verwendungsnachweise vernichtet.

5.5 *Abrechnung der Veranstaltungen für Familien in besonderen Lebenssituationen und der Hausbesuche mit Beratungen*

5.5.1 Die Veranstalter von Familien- und Elternbildung für Familien in besonderen Lebenssituationen und die freien Jugendhilfeträger rechnen Veranstaltungen und Beratungen, die ab 1. Dezember des Vorjahres und im laufenden Kalenderjahr durchgeführt wurden, bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres (Bewilligungszeitraum) gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab. Sie können bei laufenden Kursen, die bis zum Stichtag 30. November zur Hälfte durchgeführt wurden, eine Halbzeitabrechnung vornehmen. Sie lassen sich von Eltern in besonderen Lebenssituationen die Teilnahme auf dem Antragsformular bestätigen. Im Falle der aus Mitteln des Programms STÄRKE finanzierten Hausbesuche mit Beratungen wird ein Kurzbericht zu deren Erfolg vorgelegt. Die Antragsformulare werden nur beigefügt, wenn die Antrag stellende Person einem offenen Bericht an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugestimmt hat. Bei Familien mit Gutscheinaufstockung, die Hausbesuche mit

Beratungen erhalten haben, sind die Anträge immer beizufügen. Den Abrechnungen sind Übersichtstabellen beizufügen, die den Anlagen 7 und 8 entsprechen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechnet eigene Maßnahmen in der gleichen Form (Anlage 9) gegenüber dem KVJS ab.

5.5.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatten den Veranstaltern von Familien- und Elternbildung und den Trägern der freien Jugendhilfe die Zuschüsse für Familien in besonderen Lebenssituationen und die Hausbesuche mit Beratungen für Familien mit Gutscheinaufstockung spätestens zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

5.5.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine nicht beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigte, dem öffentlichen Dienst des Kreises oder der Stadtverwaltung angehörende, Kassen verwaltende Person, die der Schweigepflicht unterliegt, bitten, anonymisierte Abrechnungen für Familien- und Elternbildungsveranstaltungen oder weiterführende Beratungen für Familien in besonderen Lebenssituationen zu prüfen und die Abrechnungen zu bestätigen.

## 6 Verwendungsnachweis und Rückzahlungen

6.1 Die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt fassen die Übersichtstabellen entsprechend den Anlagen 4, 4a und 7 bis 10 zusammen und übersenden sie mit einer Abrechnung der Erstattungen als Verwendungsnachweis bis zum 1. März des der Bewilligung folgenden Jahres dem KVJS.

6.2 Hat ein Stadt- oder Landkreis oder eine Stadt mit eigenem Jugendamt die ihm für den Bewilligungszeitraum gewährten Mittel nicht benötigt, sind diese in voller Höhe bis jeweils zum 31. Dezember an den KVJS zurück zu zahlen, sofern sie den Betrag von 5 000 Euro (Bagatellgrenze) überschreiten. Für die nicht zurückzahlenden Restmittel bleibt die Zweckbindung erhalten.

Liegen für nicht benötigte Mittel über der Bagatellgrenze außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Gründe vor, kann zusammen mit der Abrechnung ein Antrag auf Absehen von der Rückzahlung eingereicht werden. Darüber entscheidet der KVJS im Benehmen mit dem Sozialministerium.

6.3 Die von den Zuwendungsempfängern nach Nummer 6.2 zurückgezählten Beträge sind vom KVJS unverzüglich dem Landeshaushalt zuzuführen und verstärken insoweit das Mittelvolumen für das Programm STÄRKE des jeweiligen Haushaltsjahres. Der KVJS hat dem Sozialministerium jeweils bis zum 1. April einen Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. In dem Gesamtverwendungsnachweis sind die den einzelnen Zuwendungsempfängern im Bewilligungszeitraum gewährten Zuwendungen und von diesen geleisteten Ausgaben, die nicht benötigten und zurückgezählten Mittel sowie die bei ihnen verbliebenen Restmittel darzustellen. Hat der KVJS festgestellt, dass bei einem Zuwendungsempfänger die gesamten Mittel der Zuwendung nicht ausreichen, um die An-

Anlage 6

Anlage 6a

Anlage 7  
und 8

Anlage 9

sprüche aus der Einlösung von Gutscheinen im Bewilligungszeitraum zu erfüllen, kann der KVJS für diesen Zweck und in diesem Umfang beim Sozialministerium zur Erfüllung der Ansprüche eine vorzeitige Auszahlung von Mitteln für den nächsten Bewilligungszeitraum beantragen.

## 7 Weiterentwicklung und Evaluation

- 7.1 Um die Inanspruchnahme der Förderung langfristig passgenauer gestalten zu können, übersenden Familien- und Elternbildungsveranstalter (Veranstalter) und Jugendhilfeträger den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und diese dem KVJS Übersichtstabellen über die Art der mit Hilfe von Eltern Gutscheinen gebuchten Familien- und Elternbildungsveranstaltungen und der Inanspruchnahme von auf besondere Lebenssituationen zugeschnittenen Veranstaltungen und Maßnahmen entsprechend den Anlagen 4, 4a und 7 bis 10. Die Übersichtstabellen bilden die Grundlage für die Verwendungsnachweise. Kennzahlen und Messgrößen sind: die Anzahl der eingereichten Gutscheine, aufgeschlüsselt nach der Art der Veranstaltung, die Anzahl der Zuschüsse für Familien- und Elternbildungsveranstaltungen für Familien in besonderen Lebenslagen, aufgeschlüsselt nach den Kennzeichen der besonderen Lebenssituation sowie die Anzahl der vermittelten Hausbesuche mit Beratungen, aufgeschlüsselt nach den Kennzeichen der besonderen Lebenssituation und nach Vermittlungen in weiterführende, nicht mehr aus dem Programm STÄRKE finanzierte Hilfen.
- 7.2 Der KVJS wertet die übersandten Übersichtstabellen auch inhaltlich aus und bietet so den Bildungsträgern eine verlässliche Grundlage für die Weiterentwicklung ihrer Angebote.
- 7.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berichten entsprechend Nummer 12 der RV STÄRKE zum Ende jeden Jahres dem KVJS und dem Sozialministerium, welche Anstrengungen unternommen worden sind, um die Einlösung der Gutscheine zu fördern.

## 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die VwV STÄRKE vom 3. Juli 2008 (GABl. S. 229) außer Kraft. Die Vorschriften der Nummern 5.1 und 5.2 treten am 31. Dezember 2013 außer Kraft, die übrigen Vorschriften mit Ablauf des 15. Juni 2015.

GABl. S. 327

### Anlage 1 (zu Nummer 1.3)

#### Rahmenvereinbarung

zur Umsetzung des Programms STÄRKE (RV STÄRKE)  
nach dem Ministerratsbeschluss vom 28. April 2008

zwischen dem Land Baden-Württemberg  
und  
den Kommunalen Landesverbänden,  
dem Kommunalverband für Jugend und Soziales,

den Evangelischen Landeskirchen und den Katholischen (Erz-) Diözesen,  
den Verbänden der freien Träger von Familien- und Elternbildung und  
den in der Liga zusammengeschlossenen Verbänden der freien Träger der Jugendhilfe

#### Präambel

Im Rahmen der Neukonzeption des Landeserziehungsgeldprogramms hat die Landesregierung als dritte Säule der Unterstützung von Eltern ein Programm zur Stärkung der Elternkompetenzen »STÄRKE« beschlossen.

STÄRKE senkt Schwellenängste von Eltern vor Inanspruchnahme außerfamiliärer Hilfen. Die Eltern beeinflussen durch eine persönliche Programmauswahl die Weiterentwicklung von Familien- und Elternbildung.

STÄRKE betont den Stellenwert von Bildungsarbeit zur Förderung elterlicher Erziehungskompetenz.

STÄRKE vertieft die Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen mit anderen professionellen Diensten und Angehörigen freier Berufe, die für die Gesundheit der Familien Sorge tragen, Kinder betreuen, erziehen und bilden sowie vor Missbrauch und Gewalt schützen.

Die Förderung der Erziehung in der Familie durch Bildungsangebote gehört zum Leistungskatalog des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und ist daher vorrangig eine kommunale Aufgabe, doch wird sie zunehmend eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Das Land leistet hierzu seit Jahren einen Personalkostenzuschuss im Rahmen der Förderung von Institutionen der Erwachsenenbildung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz. STÄRKE soll eine weitere verlässliche Unterstützung werden.

STÄRKE enthält zwei Komponenten:

- die Ausgabe von Familien- und Elternbildungsgutscheinen an alle Eltern und
- Angebote zu weiterer Unterstützung von Familien in besonderen Lebenssituationen.

Grundlage für diese Rahmenvereinbarung ist die Bereitschaft aller Mitwirkenden

- mit STÄRKE qualitätsgesicherte und erprobte Angebote in die Fläche zu tragen,
- die mit STÄRKE finanzierten Angebote in den vorhandenen Rahmen einzupassen und
- durch regionale Abstimmungs- und Vernetzungsarbeit bei Erhaltung von Vielfalt und Wettbewerb dennoch den Ausbau von Doppelstrukturen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner die nachfolgende Rahmenvereinbarung mit Zielvorgaben (Anlagen 1 und 2).

Diese Rahmenvereinbarung bildet auch die Grundlage für örtliche Zusatzvereinbarungen mit nicht in Verbänden organisierten einzelnen Veranstaltern der Familien- und Elternbildung.

Die Kommunalen Landesverbände empfehlen ihren Mitgliedern nach der Rahmenvereinbarung zu verfahren. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung von Elternkompetenzen im Rahmen des Programms STÄRKE (VwV STÄRKE) ist Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen.

Die Mitglieder der Verbände der freien Träger von Familien- und Elternbildung und der freien Träger der Jugendhilfe werden von den Verbänden darauf hingewiesen, dass sie, wenn sie sich auf die Rahmenvereinbarung berufen wollen, verpflichtet sind, nach dieser Rahmenvereinbarung zu verfahren und die in Anlagen 1 und 2 enthaltenen Zielvorgaben zu beachten.

### 1 Ausgangslage

Durch den raschen Wandel vieler Lebensbedingungen steigen die Anforderungen an Eltern, die ihre Kinder gut ins Leben geleiten wollen, ständig. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- Eltern stammen zunehmend aus Familien mit wenigen oder gar keinen Geschwistern und die beruflich erforderliche Mobilität verhindert zusätzlich alltägliche Hilfe und Erfahrung in größeren Familienverbänden.
- In Folge der steigenden Lebenserwartung prägt die proportional immer kürzer werdende aktive Familienphase des Zusammenlebens mit Kindern die Lebensplanung insbesondere der Frauen weniger als früher. Die Erhaltung beruflicher Fähigkeiten tritt als wichtige Aufgabe neben die Familienarbeit.
- Flexible Arbeitszeiten und Veränderungen innerfamiliärer Aufgabenteilungen erfordern neuartige Lösungen bei der Strukturierung von Zeitabläufen mit Kindern.
- Eine technisierte Umgebung mit schwindenden Bewegungsmöglichkeiten für Kinder und medienvermittelten Phantasiewelten erschwert Erziehung.
- Auch kulturelle Vielfalt erfordert Anpassung und bringt Verunsicherung mit sich.
- Die Erwartungshaltung an die Qualität der Erziehung von Kindern steigt.
- Lebenskonzepte von Eltern entwickeln sich häufiger und rascher auseinander als früher, Partnerschaftserhaltung oder Erhaltung gemeinsamer Verantwortung für Kinder werden zu einer besonderen Aufgabe.

Eltern brauchen Orientierung und Gelegenheiten, sich über ihre Unsicherheit im Umgang mit Kindern auszutauschen. Ihre Kompetenzen, kindgerecht zu betreuen, zu erziehen und zu bilden, können durch frühzeitige Bildungsveranstaltungen, an der Fachleute, Elternnetzwerke und Nachbarschaftshilfen beteiligt sind, erhöht und gefestigt werden.

### 2 Programmkomponenten und ihre Ziele

- 2.1 Die *Ausgabe von Bildungsgutscheinen* an die Eltern anlässlich der Geburt soll die Aufgeschlossenheit der gesamten Elternschaft für Familien- und Elternbildung und zur Bildung von Elternnetzwerken fördern. Allen soll bewusst werden, dass Rat und Gedankenaustausch mit Dritten außerhalb der Familie zu suchen, nicht stigmatisiert, sondern vielmehr Zeichen hohen Verantwortungsbewusstseins ist.
- 2.2 Die präventive Wirksamkeit von Familien- und Elternbildung ist bei der *Unterstützung von Familien in besonderen Lebenssituationen* deutlich ausgeprägt. Kennzeichen wirksamer Angebote sind:

- Ausrichtung auf spezifische Belastungen in der Familie,
- intensiver Personal- und Zeitaufwand, der auch durch Aufsuchen von Familien oder ein sonstiges aktives Zugehen auf sie geprägt sein darf,
- Einsatz alltagsnaher Methoden und Übungen und
- strukturiertes Vorgehen anhand einer Konzeption.

2.3 Ein Teil der Mittel von STÄRKE soll Eltern als Zuschuss für die Wahrnehmung entsprechender Bildungsangebote und weiterführender Beratung in besonderen Lebenssituationen gewährt werden.

2.4 Die aus Anlass der Geburt übersandten Gutscheine können unabhängig von der Inanspruchnahme der besonderen Angebote von allen Familien für allgemeine Bildungsangebote zur Stärkung der Erziehung in der Familie eingelöst werden.

### 3 Mittelbewilligung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales gewährt jährlich dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Höhe der im Staatshaushaltsplan für STÄRKE zur Verfügung gestellten Mittel eine Zuwendung zur Weitergabe an die Stadt- und Landkreise (Kreise) und Städte mit eigenem Jugendamt. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der VwV STÄRKE geregelt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatten Veranhaltern den Wert der eingelösten Gutscheine. Die restlichen Mittel können für Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen nach den Maßgaben der Ziff. 6 und 7 und den darin enthaltenen Zielvorgaben verwendet werden. Die Erstattung der eingelösten Gutscheine hat Vorrang.

### 4 Verfahren der Gutscheinausgabe und der Einlösung

4.1 Ab 1. September 2008 erhalten Eltern, die in Baden-Württemberg wohnen, anlässlich der Geburt eines Kindes oder der Aufnahme eines Säuglings zu dauernder Pflege oder Adoption einen Gutschein für Bildungsveranstaltungen zur Förderung der Kompetenzen für Erziehung in der Familie im Wert von 40 Euro, den sie für Gebühren für diese Veranstaltungen einlösen können. Der Gutscheinwert für Alleinerziehende und Elternpaare ist gleich.

4.2 Die Einwohnermeldeämter übermitteln den Eltern möglichst zeitnah nach der Geburtsmeldung des Standesamtes ein Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten, den Gutschein und eine landeseinheitlich erstellte Beschreibung der Art der buchbaren Veranstaltungen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen die Information über die Angebote und Veranstalter in ihrem Bereich sicher.

4.3 Der Gutschein ist nicht teilbar und muss bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes eingelöst werden. Die Einzelheiten des Einlösungsverfahrens regelt die VwV STÄRKE.

### 5 Katalog der für die Gutscheinverwendung geeigneten Veranstaltungen

Mit den Gutscheinen können Eltern Gebühren für folgende Arten von Bildungsveranstaltungen zur Förderung der Erziehung in der Familie entrichten:

5.1 *Grundkurse zu der Kindesentwicklung* im ersten Lebensjahr.

Sie werden durch die Gutscheinabgabe vollständig entgolten.

Sie gehen auf die Themen Entwicklungspsychologie, Bewegung und Ernährung ein. Die Referenten und Referentinnen orientieren sich an den Zielvorgaben der Anlage 1.

Die Grundkurse dienen dazu, Bildungsveranstaltungen zur Förderung der Erziehung in der Familie in die Fläche zu tragen und vor allem in Orten bzw. Regionen ohne entsprechende Bildungseinrichtungen ein Mindestangebot einzuführen. Sie sollen auch als Anreiz für Familien in prekären finanziellen Verhältnissen zur Kontaktaufnahme mit Bildungsveranstaltungen eingesetzt werden.

5.2 Allgemein anerkannte *Familien- und Elternbildungskurse von längerer Dauer*

Bei Gutscheineinlösung werden die anfallenden Gebühren nur teilweise ersetzt. Der Inhalt der Kurse muss hier nicht auf die Entwicklung im Kleinkindalter ausgerichtet sein. Diese Möglichkeit soll die Gutscheineinlösung für Mehrfacheltern mit älteren Kindern attraktiv machen und ihnen in der Zeit der Säuglingsversorgung die Lösung anderer wichtiger Fragen zur Familienarbeit ermöglichen.

5.3 *Themenkurse* mit bestimmten fachlichen Zielrichtungen aus den Themenbereichen Kommunikation in der Familie, Vater sein und Mutter sein, Väter in der Elternzeit, Entwicklungspsychologie, Kinderpflege, Ernährung, Bewegung.

5.4 Elternnetzwerke mit entsprechendem Fachpersonal können Kurse selbst anbieten, sie sind Bildungsträger im Sinn der RV. Im Übrigen können sie die Gutscheine auch für die Teilnahme mehrerer Eltern an Grundkursen oder Themenkursen in ihren Räumen verwenden.

5.5 Es gelten die in Anlage 1 enthaltenen Zielvorgaben.

6 **Angebote für Familien in besonderer Lebenssituation**

Die durch Bildungsveranstaltungen leistbare Präventionsarbeit für Familien in besonderer Lebenssituation wird um so wirksamer, je zeitnah auf den Eintritt besonderer Ereignisse oder die Kenntnis von Umständen reagiert wird, die den Rückschluss auf eventuelle Schwierigkeiten eröffnen. Familien- und Elternbildung für Familien in besonderer Lebenssituation soll daher möglichst bereits in der Schwangerschaft beginnen. Die besonderen Kompetenzen und Zugangsmöglichkeiten der Hebammen werden hierbei angemessen berücksichtigt.

In folgenden besonderen Lebenssituationen können Bildungsträger nach Absprache mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Veranstaltungen der Familien- und Elternbildung kostenfrei oder ermäßigt anbieten und gem. Ziff. 7.3 abrechnen:

Alleinerziehung, frühe Elternschaft, Gewalterfahrung, Krankheit (dazu zählt auch Sucht) und Behinderung eines Familienmitglieds, Mehrlingsversorgung, Mi-

grationshintergrund, Pflege- oder Adoptivfamilie, prekäre finanzielle Verhältnisse, Trennung, Unfall oder Tod eines Familienmitglieds.

Die Zielvorgaben und Beispiele für die besonderen Familien- und Elternbildungsveranstaltungen, die mit Hilfe von STÄRKE finanziert oder teilweise finanziert werden können, enthält Anlage 2.

In stark und mehrfach belastenden Familiensituationen, in welchen das Kindeswohl gefährdet oder es schon zu Gewaltanwendung gekommen ist, hilft Familien- und Elternbildung allein nicht weiter. Ihre Angebote können nur vorbereitend oder additiv zur Einzelfallhilfe und -begleitung sein und sind in den Rahmen einer Gesamtkonzeption für die Familie aufzunehmen. Die selbständig auftretenden Bildungsträger stimmen das Vorgehen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab. Wo es nötig ist, wirken sie mit, den Weg zur Akzeptanz von Jugendhilfemaßnahmen zu ebnet.

7 **Abgrenzung von Familien- und Elternbildungsangeboten für Familien in besonderen Lebenssituationen zu weiterführenden Jugendhilfeeinzelmaßnahmen**

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen Mittel von STÄRKE sowohl für *Angebote freier Bildungsträger*, als auch für *weiterführende Maßnahmen freier Träger der Jugendhilfe* oder eigene, additiv zu den Pflichtaufgaben hinzutretende Maßnahmen verwenden; sie achten dabei auf eine ausgewogene Beteiligung der freien Träger. Freie Bildungsträger sind auch Familien- und Elternbildungskurse anbietende Beratungsstellen.

7.1 Die Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen von Bildungsträgern, die nicht zugleich Träger der Jugendhilfe sind, dürfen nur Ergänzungen zu den vorrangig über das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und über die §§ 20 und 27 des SGB VIII finanzierten Leistungen sein.

7.2 Trägern der Jugendhilfe vorbehaltene Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen sind alle länger andauernden aufsuchenden Maßnahmen, die mit einer individuellen Familienberatung verbunden sind. Diese fällt beispielsweise bei spezialisiertem Haushaltsorganisationstraining, bei der Betreuung psychisch kranker oder süchtiger Eltern oder sehr junger Eltern an. Hausbesuche von ehrenamtlichen Helfern/innen und muttersprachlichen Multiplikatoren/innen, die im Rahmen eines festen vorgegebenen Kursprogramms der Familienbildung erfolgen, zählen nicht zu den Maßnahmen, die Trägern der Jugendhilfe vorbehalten sind.

7.3 Die Abrechnung eines Spezialangebotes von Bildungsträgern ist je Familie bis zu 500 Euro möglich. Für weiterführende Maßnahmen im Anschluss oder begleitend zur Teilnahme an der besonderen Familien- oder Elternbildungsveranstaltung können pro Familie zusätzlich einmalig 500 Euro aus den Mitteln von STÄRKE gewährt werden.

## 8 Qualitätsvereinbarungen

Um zunächst schwer ansprechbare Familien für Familienbildung zu erschließen, arbeiten die Bildungsträger unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verstärkt mit Berufsgruppen zusammen, die bereits das Vertrauen der Familien genießen, z.B. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Kinderkrankenpfleger/innen, Erzieher/innen, Lehrer/innen, Beschäftigte in Beratungsstellen. Sie werden ferner nicht nur in ihre eigenen Räumlichkeiten einladen, sondern auch Orte aufsuchen, die den Eltern bekannt und vertraut sind, wie z.B. Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Elternzentren, Mehrgenerationenhäuser u. a., sowie im Rahmen ihrer Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen auch in einzelne Haushalte gehen.

8.1 Die unterzeichnenden Bildungsträger verpflichten sich, bei der Durchführung von mit Gutscheinen abzurechnenden Kursen die in Anlage 3 aufgeführten Qualitätsstandards und Mindestzeiten einzuhalten.

8.2 Angebote der Familien- und Elternbildung für Familien in besonderen Lebenssituationen werden nur von Fachkräften mit einer der Aufgabe angemessenen beruflichen Fortbildung verantwortlich. Bei Hausbesuchen außerhalb von Gruppenkursen, ist ein Kurzbericht mit einem Hinweis, ob weitere Hilfen nötig wären, zu erstellen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Abrechnung vorzulegen. Hausbesuche erfolgen nur auf Wunsch einer Familie, die mit der Abrechnung über den Kreis und einem Erfolgsbericht einverstanden ist. Der Bericht erfolgt ohne Namensnennung, es sei denn, die Familie ist mit der Bekanntgabe der Personalien einverstanden. Im Fall des anonymisierten Berichts bemühen sich die Bildungs- und Jugendhilfeträger bei der Familie um Akzeptanz und Annahme geeigneter Hilfen.

8.3 Die weiterführenden Maßnahmen der Hausbesuche mit Einzelfallberatung dürfen nur von Trägern der Jugendhilfe mit einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII unter Hinzuziehen einer bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft erbracht werden.

## 9 Mitwirkung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Bildungsträger an der Programmgestaltung

9.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigen bei der Durchführung des Programms STÄRKE die unterschiedlichen Interessen- und Bedarfslagen der Eltern mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Angebots. Ihnen wird im Rahmen des bestehenden Auftrags der Jugendhilfeplanung empfohlen, die Vernetzung der Mitglieder der unterzeichnenden Verbände der Bildungsträger auf regionaler Ebene untereinander sowie mit den kreisbezogenen Hilfesystemen zu unterstützen und so Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Erzieher/innen, Lehrer/innen, Tageseltern stärker in die Bildungsarbeit einzubeziehen. Vertreter der Bildungsträger sollen hierfür in die regional vorhandenen Strukturen eingebunden werden.

9.2 Die Bildungsträger unterrichten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über ihre Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen, die aus STÄRKE finanziert werden sollen; sie verbinden dies jeweils mit einem schlüssigen Vorschlag für die Förderhöhe.

9.3 Das weitere Verfahren der Mitwirkung und Zusammenarbeit regelt die VwV STÄRKE.

## 10 Informationstransfer über Veranstaltungen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass die Information über Veranstaltungen für Familien in besonderen Lebenssituationen sowohl für interessierte Eltern, als auch für das Vertrauen von Eltern genießende beratende Personen wie Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Erzieher/innen, Lehrer/innen, Tageseltern und Beschäftigte in Beratungsstellen leicht zugänglich sind.

## 11 Verfahren der Gewährung und Abrechnung der Zuschüsse für Familien in besonderen Lebenssituationen

Für Gewährung und Abrechnung von Zuschüssen für Familien in besonderen Lebenssituationen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Weitere Einzelheiten zum Verfahren sind in der VwV STÄRKE geregelt.

## 12 Berichtspflicht und Evaluation

12.1 Die unterzeichnenden freien Bildungs- und Jugendhilfeträger verpflichten sich, an der Erfüllung von Berichtspflichten über die Umsetzung des Programms STÄRKE mitzuwirken. Sie teilen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit, welchen Anklang ihre Angebote gefunden haben und welche Gründe ihrer Einschätzung nach dafür maßgeblich waren. Sie fügen ihren Abrechnungen Übersichtstabellen bei. Einzelheiten dazu sind in der VwV STÄRKE geregelt.

12.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berichten zum Ende jeden Jahres dem KVJS und dem Ministerium für Arbeit und Soziales, welche Anstrengungen unternommen worden sind, um die Einlösung der Gutscheine zu fördern.

12.3 STÄRKE wird vom Programmstart an wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Evaluationsergebnisse sollen spätestens bis 2012 vorliegen.

## 13 Programmdurchführung und Verwaltungskosten

13.1 Der KVJS koordiniert die Programmdurchführung und übernimmt neben der Weitergabe der Mittel und der Erstellung eines Verwendungsnachweises insbesondere folgende Aufgaben:

– Er berät örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Bildungsträger bei Fragen zur Aufnahme örtlicher Veranstalter in die Rahmenvereinbarung, zur Vernetzung mit den in kreisbezogenen Hilfesystemen des Kinderschutzes engagierten Personen und zur Verteilung der Mittel für Familien in besonderen Lebenssituationen.

- Er bewilligt jährlich die Mittel an die Kreise und Städte mit eigenem Jugendamt und fordert nicht benötigte Mittel nach Maßgabe der VwV STÄRKE zurück. Die weiteren Aufgaben sowie die Einzelheiten der Durchführung sind in der VwV STÄRKE geregelt.

Die Programmabwicklung des KVJS ist eine Leistung für Bildungsträger und Kommunen. Er erhält dafür eine Kostenerstattung nach Maßgabe der VwV STÄRKE.

- 13.2 Um den Verwaltungsaufwand der Einwohnermeldeämter zu entgelten, werden ab 2009 jährlich 200 000 Euro über den kommunalen Finanzausgleich ausgeglichen.

#### 14 Schlussbestimmungen

Die Rahmenvereinbarung soll in der vorliegenden Form bis Ende des Jahres 2013 gelten. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der Situation, d. h. bei Auflage neuer bundes- oder europaweiter Programme in Gespräche über eine einvernehmliche Anpassung dieser Rahmenvereinbarung einzutreten.

*Anlage 1*  
zu Nummer 5.1  
der Rahmenvereinbarung STÄRKE  
(Zielvorgaben)

**Der Grundkurs Familienbildung aus den Bausteinen Entwicklungspsychologie, Ernährung und Bewegung soll Eltern bewusst werden lassen, welche Akzente für die Weiterentwicklung ihres Kindes sie im frühesten Kindesalter durch den täglichen Umgang mit dem Kind und die Art seiner Versorgung setzen.**

#### Baustein Entwicklungspsychologie (4 Unterrichtseinheiten)

##### *Entwicklungsgrundlagen*

Eltern sollen auf der Basis von Erkenntnissen der modernen Entwicklungspsychologie einen Überblick über die Phasen der kindlichen Entwicklung in den ersten drei Lebensjahren gewinnen. Dabei sollen sowohl Grundlagen der körperlichen, kognitiven und der emotionalen Entwicklung zur Sprache kommen als auch Informationen über die physischen und psychischen Grundbedürfnisse von Babys und Kleinkindern vermittelt werden. Das Bewusstsein der Eltern für die Bedeutung der frühen Eltern-Kind-Bindung soll gestärkt, gegebenenfalls geweckt werden. Es soll vermittelt werden, dass dem väterlichen Verhalten bereits in der frühen Entwicklung des Kindes große Bedeutung zukommt. Vätern sollen zu einer aktiven Vaterschaft ermutigt werden.

##### *Entwicklungsförderung*

Eltern sollen Grundsätze eines gewaltfreien und förderlichen Erziehungsverhaltens kennen lernen. Durch den Grundkurs soll verdeutlicht werden, welche Rolle hierbei das Setzen von Grenzen, Konsequenz, Verlässlichkeit, Rituale und die Vermittlung von Werten spielen.

Die Besonderheiten der Kommunikation mit Babys und Kleinkindern sollen aufgezeigt, ein feinfühliges Erkennen und Eingehen auf die Signale des Kindes ermöglicht werden. Es soll vermittelt werden, wie Kinder von Anfang an den Umgang mit Gefühlen lernen und wie wichtig dies für die gesamte Entwicklung ist. Darüber hinaus soll der Grundkurs eine Hilfestellung dazu bieten, dass Eltern einen angemessenen Umgang mit häufiger auftretenden Alltagsproblemen mit Säuglingen und Kleinkindern finden (z. B. bei Schlafstörungen, Schreien, Koliken, Fremdeln und sonstigen grundlegenden Fragen zu Gesundheit und Pflege) und ein Gespür dafür entwickeln, wann es angezeigt ist, ärztliche Hilfe einzuholen.

#### Baustein Ernährung (zwei Unterrichtseinheiten)

Eltern sollten wissen, dass sie bereits mit der Zusammenstellung der Ernährung von Anfang an, vor allem aber auch durch ihr Vorbild das spätere Essverhalten ihres Kindes und damit seine Gesundheit beeinflussen. Die Bedeutung des Stillens sollte klar werden. Kenntnis über die altersabhängige Verträglichkeit von Nahrungsmitteln und einen geeigneten phasenweisen Ausbau von Beikost soll entstehen. Der Einfluss der Nahrungsmittel auf die Zahngesundheit und auf die Ausbildung etwaiger Allergien soll bewusst gemacht werden.

#### Baustein Bewegung (zwei Unterrichtseinheiten)

Eltern sollen einen Überblick über die normalerweise stattfindende motorische Entwicklung in den ersten drei Lebensjahren erhalten. Der Zusammenhang zwischen Entwicklung des Tastsinns und der Eroberung der Umwelt soll erkannt werden. Bewegung ist als wichtige Voraussetzung zu gesunder und selbstbewusster Entwicklung zu begreifen. Deshalb werden Eltern mit Bewegung anregenden Spielen und sinnvollem Spielzeug für das Kleinkindalter vertraut gemacht und ermutigt, Kinder in geeigneter Kleidung bei verschiedensten Wetterlagen im Freien spielen zu lassen.

*Anlage 2*  
zu Nummer 6  
der Rahmenvereinbarung STÄRKE  
(Zielvorgaben)

**Bildungsveranstaltungen für Familien in besonderen Lebenssituationen sollen den Eltern präventiv spezielle Lösungsmöglichkeiten für Belastungssituationen aufzeigen, die im Zusammenhang mit der besonderen Familienkonstellation in anderen Fällen häufiger beobachtet worden sind und eventuell bei ihnen auftreten könnten. Prägendes Element der Veranstaltungen soll ein strukturiertes Vorgehen anhand einer Konzeption sein, die auf die spezifischen Belastungen ausgerichtet ist, gegebenenfalls ein aktives Zugehen auf die Familien erlaubt und den Einsatz alltagsnaher Methoden und Übungen vorsieht. Die besonderen Kompetenzen und Zugangsmöglichkeiten der Hebammen werden angemessen berücksichtigt.**

**Im Rahmen der Bildungsveranstaltungen sind insbesondere die folgenden besonderen Lebenssituationen im Blickpunkt zu behalten:**

##### **Alleinerziehende**

- Angebote, die pädagogische Anforderungen an Ein-Eltern-Familien thematisieren

- Information über Unterstützungsangebote für Alleinerziehende zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

#### Frühe Elternschaft

- Elternbildungsprogramme für jugendliche Mütter und Väter
- Hilfestellung zu Vereinbarkeit von Elternschaft und Ausbildung oder Studium

#### Familien mit Gewalterfahrung

- Mit der Polizei abgesprochene Hausbesuche nach Platzverweisen, um über therapeutische Hilfsangebote, begleitende Familienbildung (z. B. Kurs »Starke Eltern – Starke Kinder« oder »Keine Angst vor Aggressionen«) und auch Gewaltpräventionsprogramme für Kinder und Jugendliche zu informieren

#### Familien mit behindertem Familienmitglied

- Hausbesuche zur Assistenz behinderter Eltern, um gemeinsam gut zu bewältigende Wege zu Spielplätzen, Tagesstätten etc. zu finden
- Beratung der Eltern behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder zur Auswahl geeigneter Hilfeinstitutionen

#### Familien mit Mehrlingsgeburten

- Training der praktischen Versorgung von Mehrlingen und Vermittlung von Strategien, um Identifikationsprobleme bzw. gemeinschaftliche Abschottung der Kinder zu vermeiden

#### Familien mit Migrationshintergrund

- Familienbildung in Kindertagesstätten, z. B. »KiFa«
- Programme zur gemeinsamen Sprachförderung von Eltern und Kindern
- Muttersprachliche Familienbildung, z. B. »Hippy«

#### Familien mit Pflege- oder Adoptivkindern

- Kooperation mit der Herkunftsfamilie
- Sensibler Umgang mit positiven und negativen Erfahrungen des Kindes aus der Herkunftsfamilie

#### Familien in prekären finanziellen Verhältnissen

- Unterstützungsangebote für Eltern, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind
- Angebote zur Vermeidung von Armut mit maximal drei Hausbesuchen, z. B. »Armutspräventionsprogramm«
- Frühe Elternbildung für Familien in belasteten Lebensverhältnissen, z. B. »Starthilfe«
- Verbindung von Familienerholung mit Erziehungskursen, z. B. mit »Starke Eltern – Starke Kinder«

#### Trennung

- Familienbildung in Trennungs- und Scheidungssituationen, z. B. »Neu beginnen«
- Unfall oder Tod eines Familienmitglieds

*Die beispielhaft benannten Programme sind in Baden-Württemberg im Rahmen des Aktionsprogramms Familie der Landesstiftung modellhaft erprobt worden und haben sich als erfolgreich erwiesen. In der Broschüre Innovative Familienbildung, die über die Landesstiftung bezogen wer-*

*den kann, werden Ansprechpartner genannt, die bereit sind zu helfen, wenn das Programm auch an weiteren Orten eingeführt werden soll. Die Broschüre wurde von der Familienforschung erstellt, sie kann auch dort angefordert werden.*

Anlage 3  
zu Nummer 8.1  
der Rahmenvereinbarung STÄRKE

#### Qualitätsstandards und Mindestzeiten für Gutscheinkurse

- Die Kurse bestehen aus mindestens vier Kurseinheiten von jeweils 1,5 Zeitsstunden, das sind insgesamt acht Unterrichtseinheiten.
- Im Kurs werden verschiedene Methoden eingesetzt.
- Der Kurs wird öffentlich ausgeschrieben, es wird mit einem Flyer für ihn geworben, Flyer und Ausschreibung weisen mit einheitlichem Logo auf STÄRKE und die Möglichkeit der Gutscheineinlösung hin.
- Die Kursausschreibung macht den pädagogischen Ansatz transparent.
- Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei sechs Personen, die maximale Teilnehmerzahl bei 16 Personen; ein Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl ist bei besonderer Begründung möglich.
- Die Kursreferentinnen und -referenten müssen über eine pädagogische oder psychologische Ausbildung oder dokumentierte praktische Erfahrungen (mindestens dreijährige Berufserfahrung und Unterrichtstätigkeit) verfügen und bereit sein, an institutionsinternen Fortbildungen teilzunehmen.
- Wer als Einzelanbieter neu zugelassen werden will, muss dem Jugendamt das Kursskript vorlegen, nachweisen, wie die Referenten und Referentinnen vorbereitet worden sind, und zusagen, in den ersten drei Jahren der Teilnahme anhand geeigneter Fragebögen Akzeptanz und Wirkung seines Angebotes nachzuweisen.

Anlage 1a  
(zu Nummer 1.3)

#### Ergänzung der Rahmenvereinbarung STÄRKE

Aufgrund eines Beschlusses des Ministerrats vom 15. Juni 2010 hat das Sozialministerium die Zustimmung der Partner der Rahmenvereinbarung zu folgenden Ergänzungen eingeholt, die den Zugang zu den Familien erleichtern:

1. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, Gutscheininhabern bei der Teilnahme an allgemeinen Familienbildungsveranstaltungen Gebühren, die 40 Euro übersteigen, zu erlassen, wenn sie den Nachweis erbringen, in prekären finanziellen Verhältnissen zu leben. Ferner können bei Bedarf auch Hausbesuche mit Beratungen stattfinden.
2. Den Jugendämtern in den Stadt- und Landkreisen und in den Städten mit eigenem Jugendamt wird gestattet maximal drei Prozent der ihnen zugewandten Mittel für Werbung für STÄRKE zu verwenden.
3. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass auch andere als die beispielhaft aufgezählten besonderen Lebenssituationen zu Bedarfslagen führen können, auf die mit Unterstützungsmaßnahmen, nämlich mit Spezialkursen und Hausbesuchen mit Beratungen, eingegangen werden darf.